

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 6 / 2005

der FernUniversität in Hagen

Hagen, den 14. Oktober 2005

Inhalt:

1. Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Interdisziplinäres Fernstudium Umweltwissenschaften (Infernum)“ an der FernUniversität in Hagen vom 05. September 2005
2. Studienordnung und Ordnung zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahme am „Interdisziplinären Fernstudium Umweltwissenschaften (Infernum)“ der FernUniversität in Hagen vom 05. September 2005
3. Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Modellstudiengang Master im Fach Mathematik an der FernUniversität in Hagen vom 29. September 2005
4. Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Modellstudiengang Bachelor im Fach Mathematik an der FernUniversität in Hagen vom 29. September 2005
5. Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Master im Fach Mathematik – Methoden und Modelle an der FernUniversität in Hagen vom 29. September 2005

Herausgeber: Der Rektor der FernUniversität in Hagen, Feithstraße 152, 58084 Hagen

Redaktion: Dez. 2.4, Tel.: 02331/987- 2089 und 4378

**Studienordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang
„Interdisziplinäres Fernstudium Umweltwissenschaften (infernum)“
an der FernUniversität in Hagen
vom 05.09.2005**

Das weiterbildende Interdisziplinäre Fernstudium Umweltwissenschaften (nachfolgend infernum genannt) wird in Kooperation zwischen der FernUniversität in Hagen (nachfolgend FernUniversität genannt) und dem Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik UMSICHT (nachfolgend Fraunhofer UMSICHT genannt) angeboten.

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und der §§ 86 und 90 des Hochschulgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreformweiterentwicklungsgesetz) – HRWG- vom 30.11.2004 (GV. NRW S. 752) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Studienordnung erlassen.

Inhalt

§ 1 Grundsatz

§ 2 Bewerbung zum Studium

§ 3 Zertifikat

§ 4 Gebühren

§ 5 Modularisierung

§ 6 Struktur und Ablauf des Studiums

§ 7 Übergangsregelung

§ 8 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Grundsatz

Diese Studienordnung gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Interdisziplinäres Fernstudium Umweltwissenschaften“ in der jeweils gültigen Fassung, im folgenden Prüfungsordnung genannt.

§ 2 Bewerbung zum Studium

(1) Die Bewerbung zum Interdisziplinären Fernstudium Umweltwissenschaften erfolgt schriftlich beim Studentensekretariat der FernUniversität.

(2) Der Bewerbung muss der Nachweis über das Vorliegen eines ersten akademischen Abschlusses beigelegt sein. Die Studienmotivation und vorhandene umweltrelevante Kenntnisse sind formlos darzustellen.

§ 3 Zertifikat

Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird auf Antrag des/der Studierenden ein Teilnahmezertifikat ausgestellt. Das Zertifikat enthält die genaue Bezeichnung des zertifizierten Moduls, die Note für den zu erbringenden Leistungsnachweis und die Logos von FernUniversität und Fraunhofer UMSICHT.

§ 4 Gebühren

Für die Teilnahme sind Gebühren zu entrichten, die gesondert festgelegt werden.

§ 5 Modularisierung

(1) Die einzelnen Fernstudienkurse und Präsenzen werden zu Lehrmodulen zusammengefasst, die in der Regel vier Credits umfassen.

(2) Ein Credit entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

§ 6 Struktur und Ablauf des Studiums

(1) Es wird in die Grundlagen und umweltwissenschaftlichen Sicht- und Denkweisen der beteiligten ingenieur-, natur-, rechts-, sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Disziplinen eingeführt. Hierauf aufbauend wird gezeigt, wie die verschiedenen Disziplinen bei der Lösung umweltrelevanter Probleme vorgehen und ineinander greifen. Hierbei werden aktuelle Entwicklungen in der Umweltforschung und -technik berücksichtigt.

(2) Insgesamt müssen Module im Umfang von 44 Credits erfolgreich bearbeitet werden. Dabei müssen je 12 Credits im Bereich 1 (Sozial-, Rechts-, Wirtschaftswissenschaften), Bereich 2 (Natur- und Ingenieurwissenschaften) und Bereich 3 (Interdisziplinäre Querschnittsthemen) erworben werden; die restlichen Credits sind frei wählbar. Es müssen außerdem eine Hausarbeit zu einem frei wählbaren, möglichst interdisziplinären und mit einem/r Betreuer/in abzustimmenden Thema im Umfang von vier Credits sowie ein Referat mit schriftlichem Thesenpapier im Rahmen einer Präsenz oder einer Exkursion erarbeitet werden. Wird ein Referat während einer Präsenz im Rahmen eines Moduls gehalten, entfällt die Bearbeitung der dem Modul zugehörigen Einsendearbeit. Der für die Masterarbeit vorgesehene Arbeitsaufwand entspricht zwölf Credits.

(3) Die Module im Bereich 3 enthalten mehrtägige Präsenzveranstaltungen.

(4) Kann ein/e Student/in aus wichtigen Gründen nicht an einer Präsenzphase teilnehmen, so kann sie bzw. er diese in einem der folgenden Semester belegen oder eine schriftliche Ersatzaufgabe bearbeiten.

§ 7 Übergangsregelung

Studierende, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung für infimum zugelassen worden sind, können zwischen der Anwendung der vorläufigen Studienordnung vom 31.07.2002 und dieser Ordnung wählen. Eine einmal getroffene Entscheidung ist verbindlich.

§ 8 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Kraft. Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse der Fachbereichsräte

- Kultur- und Sozialwissenschaften vom 19.01.2205,
- Rechtswissenschaft vom 15.06.2004 und
- Wirtschaftswissenschaft vom 16.03.2005.

Hagen, den 05.09.2005

Der Dekan des
Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen


Universitätsprofessor Dr. Arthur Benz

**Studienordnung und Ordnung
zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahme
am „Interdisziplinären Fernstudium Umweltwissenschaften (infernum)“
der FernUniversität in Hagen
vom 05.09.2005**

Das weiterbildende Interdisziplinäre Fernstudium Umweltwissenschaften (nachfolgend infernum genannt) wird in Kooperation zwischen der FernUniversität in Hagen (nachfolgend FernUniversität genannt) und dem Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik UMSICHT (nachfolgend Fraunhofer UMSICHT genannt) angeboten.

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und der §§ 86, 90 und 94 des Hochschulgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreformweiterentwicklungsgesetz) –HRWG- vom 30.11.2004 (GV. NRW S. 752) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Ordnung erlassen.

Inhalt

§ 1 Grundsatz

§ 2 Abschluss

§ 3 Zulassung

§ 4 Übergangsregelung

§ 5 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Grundsatz

(1) Diese Ordnung zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahme am Interdisziplinären Fernstudium Umweltwissenschaften gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Interdisziplinäres Fernstudium Umweltwissenschaften“ und der zugehörigen Studienordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Abschluss

(1) Im Rahmen des Weiterbildungsstudiums infernum kann neben dem Master of Environmental Sciences (vgl. Prüfungsordnung vom 10.04.2005) als Abschluss ein universitäres Zeugnis mit dem Titel „Umweltmanager/in“ erworben werden.

(2) Für den Abschluss „universitäres Zeugnis“ gelten die Regelungen, die in der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterabschluss festgelegt wurden, entsprechend, sofern in dieser Ordnung nichts anderes festgelegt wurde. Folgende Begriffe bzw. Wörter (inklusive der abgeleiteten Wortformen) müssen dabei ersetzt werden:

„Masterabschluss“ durch „Abschluss ‚universitäres Zeugnis‘“,

„Masterzeugnis“ durch „Abschlusszeugnis“.

(3) Im Unterschied zum Masterabschluss sind für das universitäre Zeugnis keine Hausarbeit, kein mündlicher Vortrag, keine Masterarbeit und keine mündliche Abschlussprüfung erforderlich. Der Studienumfang verkürzt sich dadurch um 16 auf 44 Credits.

§ 3 Zulassung

(1) Es können Bewerberinnen und Bewerber das Studium mit dem Ziel eines universitären Zeugnisses oder einzelner Zertifikate aufnehmen, die ihre Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. Im Übrigen gilt § 90 Abs. 2 HG NW.

(2) Die Bewerbung erfolgt schriftlich beim Studentensekretariat der FernUniversität. In der Bewerbung sind umweltrelevante Kenntnisse nachzuweisen (z. B. Arbeitszeugnisse, Weiterbildungsnachweise) und formlos die Studienmotivation darzustellen.

§ 4 Übergangsregelung

Studierende, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung für infernum zugelassen worden sind, können zwischen der Anwendung dieser Ordnung und der Studienordnung vom 31.7.2002 wählen. Sofern Sie vor dem 31.7.2002 eingeschrieben waren, können Sie auch nach der vorläufigen Studienordnung vom 01.11.2000 ihr Studium beenden. Eine einmal getroffene Entscheidung ist verbindlich.

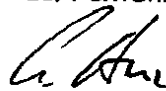
§ 5 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Kraft. Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse der Fachbereichsräte

- Kultur- und Sozialwissenschaften vom 19.01.2005,
- Rechtswissenschaft vom 15.06.2004 und
- Wirtschaftswissenschaft vom 16.03.2005.

Hagen, den 05.09.2005

Der Dekan des
Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen


Universitätsprofessor Dr. Arthur Benz

**Zweite Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung für den Modellstudiengang
Master im Fach Mathematik
an der FernUniversität in Hagen
vom 29.09.2005**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreform-Weiterentwicklungsgesetz) – HRWG – vom 30.11.2004 (GV. NRW S. 752) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Modellstudiengang Master im Fach Mathematik an der FernUniversität in Hagen vom 30. Juni 2003 in der Fassung vom 01. April 2004 wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Absatz 1 Nr. 1 wird „5 Leistungspunkte“ durch „10 Leistungspunkte“ ersetzt.
2. In § 13 Absatz 1 wird „§ 14“ ersetzt durch „§ 14 Absatz 1 Nr. 2“.
3. § 14 erhält die Bezeichnung „Abschlussmodul“.

In § 14 wird als neuer Absatz 1 eingefügt:

„(1) Das Abschlussmodul besteht aus

1. der Anleitung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten und
2. der Abschlussarbeit nach den Absätzen 2ff.

Bei einer nach § 15 mit mindestens ausreichend (4,0) bewerteten Abschlussarbeit werden für das Abschlussmodul 30 Leistungspunkte vergeben.“

Die bisherigen Absätze 1 bis 7 werden zu den neuen Absätzen 2 bis 8.

Im neuen Absatz 2 wird Satz 3 gestrichen

In den neuen Absatz 3 wird als neuer Satz 2 eingefügt:

„In der Regel soll es sich dabei um diejenige oder denjenigen handeln, die oder der auch die Anleitung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten betreut hat.“

Im neuen Absatz 6 wird als Satz 3 angefügt:

„Mit der Ausgabe wird gleichzeitig die erfolgreiche Teilnahme an der Anleitung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten bescheinigt.“

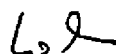
Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. April 2005 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Mathematik vom 15.02.2005 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 28.06.2005.

Hagen, den 29.09.2005

Der Dekan des
Fachbereichs Mathematik der
FernUniversität in Hagen



Universitätsprofessor Dr. Franz Locher

Vierte Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung für den Modellstudiengang Bachelor im Fach Mathematik
an der FernUniversität in Hagen
vom 29.09.2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreform-Weiterentwicklungsgesetz) – HRWG – vom 30.11.2004 (GV. NRW S. 752) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Modellstudiengang Bachelor im Fach Mathematik an der FernUniversität in Hagen vom 10. Juli 2000 in der Fassung vom 01. April 2004 wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 1 wird unter Nr. 4 und Nr. 5 jeweils „5 Leistungspunkte“ durch „7,5 Leistungspunkte“ ersetzt.
2. In § 12 Absatz 1 wird „§ 13“ ersetzt durch „§13 Absatz 1 Nr. 2“.
3. § 13 erhält die Bezeichnung „Abschlussmodul“.

In § 13 wird als neuer Absatz 1 eingefügt:

- „(1) Das Abschlussmodul besteht aus
1. der Anleitung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten und
 2. der Abschlussarbeit nach den Absätzen 2ff.

Bei einer nach § 14 mit mindestens ausreichend (4,0) bewerteten Abschlussarbeit werden für das Abschlussmodul 20 Leistungspunkte vergeben.“

Die bisherigen Absätze 1 bis 7 werden zu den neuen Absätzen 2 bis 8.

Im neuen Absatz 2 wird Satz 3 gestrichen

In den neuen Absatz 3 wird als neuer Satz 2 eingefügt:

„In der Regel soll es sich dabei um diejenige oder denjenigen handeln, die oder der auch die Anleitung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten betreut hat.“

Im neuen Absatz 6 wird als Satz 3 angefügt:

„Mit der Ausgabe wird gleichzeitig die erfolgreiche Teilnahme an der Anleitung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten bescheinigt.“

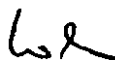
Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. April 2005 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Mathematik vom 15.02.2005 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 28.06.2005.

Hagen, den 29.09.2005

Der Dekan des
Fachbereichs Mathematik der
FernUniversität in Hagen



Universitätsprofessor Dr. Franz Locher

**Dritte Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang
Master im Fach Mathematik – Methoden und Modelle
an der FernUniversität in Hagen
vom 29.09.2005**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – GH) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreform-Weiterentwicklungsgesetz) – HRWG – vom 30.11.2004 (GV. NRW S. 752) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Master im Fach Mathematik – Methoden und Modelle an der FernUniversität in Hagen vom 18. Dezember 2001 in der Fassung vom 01. Oktober 2002 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Satz 1 wird „für das Lehramt für die Sekundarstufe II bzw. für die Sekundarstufen II und I“ ersetzt durch „an Gymnasien und Gesamtschulen“.
2. In § 5 Absatz 1 wird Satz 1 ersetzt durch: „Die Zusatzprüfung besteht aus der kombinierten Modulprüfung nach § 13 und den mündlichen Modulprüfungen nach § 14.“
3. In § 7 wird in Absatz 1 Satz 5 „§ 9 Abs. 5, 6 LPO“ ersetzt durch „§ 30 Abs. 6 LPO“; in Absatz 3 wird „mündliche Prüfung“ ersetzt durch „mündlichen Prüfungen“.
4. In § 10 wird Absatz 5 gestrichen.
5. § 11 erhält folgende Fassung:

„(1) Im Zusatzstudium müssen zu folgenden Lehrveranstaltungen Leistungsnachweise nach näherer Bestimmung durch die Studienordnung erbracht werden:

1. zu drei Modulen des Grundstudiums gemäß der Anlage (drei Leistungsnachweise)
2. a) zu einem weiteren Modul des Grundstudiums
oder
b) zum Kurs Diskrete Stochastik oder zu einem Proseminar über Didaktik der Mathematik aus dem Didaktik-Modul gemäß Anlage (ein Leistungsnachweis)
3. zu einem Modul aus einem der fünf Kataloge A) - E) des Hauptstudiums gemäß Anlage (ein Leistungsnachweis).

Ein Modul ist eine Lehrveranstaltung mit mindestens 6 SWS incl. Übungen.

(2) Für die Bewertung gilt § 15 Abs. 1 entsprechend.

(3) Für die Anerkennung als Erweiterungsprüfung nach § 1 Abs. 2 muss in Abs. 1 Nr. 2 die Alternative b) gewählt sein.“

6. In § 12 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Die Zusatzprüfung besteht aus

1. einer kombinierten Modulprüfung nach § 13 zu einem Modul 1,
2. einer mündlichen Modulprüfungen nach § 14 zu einem Modul 2 und
3. einer mündlichen Modulprüfung nach § 14 wahlweise
 - a) zu einem Modul 3 oder
 - b) zum Didaktik Modul.

(2) Das Modul aus § 11 Absatz 1 Nr. 3 und die Module 1 bis 3 aus Absatz 1 müssen aus vier verschiedenen der Kataloge A) – E) gewählt sein. Für die Anerkennung als Erweiterungsprüfung nach § 1 Abs. 2 muss in Absatz 1 Nr. 3 die Alternative b) gewählt sein.“

Absatz 4 wird gestrichen.

7. § 13 erhält die Überschrift „Kombinierte Modulprüfung“ und folgende Fassung:

„(1) Die kombinierte Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen:

- a) einer zweistündigen Klausurarbeit zu den Inhalten des Moduls und
- b) einer Präsentation der Kandidatin oder des Kandidaten zu einem Thema des Moduls,

die in der genannten Reihenfolge abgelegt werden.

(2) In der Klausurarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(3) Die Klausurarbeit ist von zwei Prüfenden gemäß § 15 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Sie wird der Kandidatin oder dem Kandidaten durch die erste Prüfende oder den ersten Prüfenden nach spätestens sechs Wochen schriftlich mitgeteilt.

(4) In der Modulpräsentation soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, innerhalb vorgegebener Frist in begrenztem Rahmen ein Thema aus dem Modul schlüssig darzustellen und in den Gesamtzusammenhang des Moduls einzuordnen.

(5) Das Thema der Modulpräsentation wird von der ersten Prüfenden oder dem ersten Prüfenden nach Absatz 3 ausgegeben. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema zu machen. Die Ausgabe des Themas erfolgt bei bestandener Klausurarbeit nach der Mitteilung über die Note der Klausurarbeit über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Modulpräsentation beträgt höchstens vier Wochen. Die Präsentation soll ohne Anlagen im Regelfall einen Umfang von 10 Seiten nicht überschreiten. Sie ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu zwei Wochen verlängern. Wird die Präsentation nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7) Bei der Abgabe der Präsentation hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Präsentation selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(8) Die Präsentation wird von den beiden Prüfenden nach Absatz 3 begutachtet und bewertet. Die einzelne Bewertung ist nach § 15 Abs. 1 vorzunehmen. Die Note der Präsentation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Sie wird der Kandidatin oder dem Kandidaten durch die erste Prüfende oder den ersten Prüfenden nach spätestens sechs Wochen mitgeteilt.

(9) Die kombinierte Modulprüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden. Die Note der kombinierten Modulprüfung ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der Noten für Klausur und Präsentation.

8. § 14 erhält die Überschrift „Mündliche Modulprüfungen“.

In Absatz 1 Satz 1 wird „In der mündlichen Prüfung“ ersetzt durch „In den mündlichen Modulprüfungen“.

Die Absätze 2 und 3 erhalten die folgende Fassung:

- „(2) Mündliche Modulprüfungen werden vor zwei Prüfenden gemäß § 7 als Einzelprüfung abgelegt.
(3) Die mündliche Modulprüfung dauert in der Regel 45 Minuten. Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte des gesamten Moduls“.

Absatz 4 wird gestrichen; die Absätze 5 und 6 werden zu den neuen Absätzen 4 und 5.

Im neuen Absatz 4 wird in Satz 1 „Die Prüfungskommission setzt“ ersetzt durch „Die Prüfenden setzen“.

9. § 15 erhält die folgende Fassung:

„(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten 1 bis 4 um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7 und 4,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Zusatzprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Leistungsnachweise nach § 11 Abs. 1 vorliegen und die kombinierte Modulprüfung nach § 13 und beide mündliche Modulprüfungen nach § 14 mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Die Gesamtnote der bestandenen Zusatzprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Note der kombinierten Modulprüfung und der Noten der mündlichen Modulprüfungen. Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

(4) Bei der Berechnung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach Absatz 3 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die kombinierte Modulprüfung mit der Note 1,0 und die mündlichen Modulprüfungen mit der Note 1,3 oder besser bewertet worden sind; die Note 1,3 darf dabei höchstens einmal auftreten.“

10. In § 16 Absatz 5 erhält Satz 3 die neue Fassung: „Eine Klausur ist zum nächsten Prüfungstermin abzulegen, eine mündliche Prüfung oder die Modulpräsentation innerhalb eines halben Jahres.“

11. In § 17 erhält in Absatz 1 Satz 2 die neue Fassung: „In das Zeugnis werden die Gesamtnote, die Note der kombinierten Prüfung sowie die Noten der mündlichen Prüfungen aufgenommen.“

In Absatz 2 wird der Klammereinschub „(§ 11 Abs. 3, § 12 Abs. 4 sowie ggf. § 14 Abs. 4)“ ersetzt durch „(§ 11 Abs. 3 sowie § 12 Abs. 2 Satz 2)“.

In Absatz 4 Satz 2 wird „eine schriftliche Arbeit oder die mündliche Prüfung“ ersetzt durch „eine Modulprüfung“.

12. Der folgende § 21 wird neu eingefügt:

„§ 21
Übergangsbestimmungen

(1) Bereits im Wintersemester 2004/05 oder früher bestandene Prüfungen der Zusatzprüfung nach der bis zum 31.03.2005 geltenden Fassung der Prüfungsordnung werden unter Übernahme der Noten auf Antrag nach folgenden Maßgaben angerechnet:

1. Eine schriftliche Arbeit (vierstündige Klausurarbeit) kann auf die kombinierte Modulprüfung zu Modul 1 oder die mündliche Modulprüfung zu Modul 2 angerechnet werden.
2. Die mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer kann auf die mündliche Modulprüfung zu Modul 3 angerechnet werden.
3. Die gemäß § 14 Abs. 4 der Prüfungsordnung in der am 31.03.2005 gültigen Fassung um 15 Minuten erweiterte mündliche Prüfung kann auf die mündliche Modulprüfung zum Didaktik-Modul angerechnet werden.

(2) Für eine im Wintersemester 2004/05 im Freiversuch bestandene Prüfung kann im Anrechnungsfalle nach Absatz 1 die entsprechende Modulprüfung im Sommersemester 2005 zur Notenverbesserung wiederholt werden.“

Der bisherige § 21 wird zu § 22.

13. Die Anlage zur Prüfungsordnung erhält folgende Fassung:

„Anlage zur Prüfungsordnung
für den Zusatzstudiengang
Master im Fach Mathematik – Methoden und Modelle
an der FernUniversität in Hagen

Module des Grundstudiums (SWS in Klammern):

Lineare Algebra I (4+2)
Lineare Algebra II (4+2)
Analysis I (4+2)
Analysis II (4+2)
Wahrscheinlichkeitstheorie I (4+2)
Numerische Mathematik I (4+2)

Kataloge des Hauptstudiums und zugeordnete Module:

A) (Analysis):

Einführung in die Funktionentheorie (4+2)
Funktionentheorie I (4+2)
Anwendungsorientierte Funktionalanalysis (4+2)
Gewöhnliche Differentialgleichungen (4+2)

B) (Grundlagen der Mathematik und Algebra):

Mathematische Grundlagen der Kryptographie (4+2)
Algebra I (4+2)
Elementare Zahlentheorie (4+2)
Konzepte imperativer Programmierung (4+2) (s.u.I)

C) (Geometrie und Topologie):

Lineare Optimierung (4+2)
Metrische Räume (4+2)

Geometrie der Ebene(4+2)
Graphentheorie (4+2)

D) (Numerik):

Mathematische Grundlagen von Multimedia (4+2)
Mathematische Methoden der Physik und Technik (4+2)
Numerische Mathematik II (4+2)
Einführung in Graphik und Visualisierung (4+2)

E) (Stochastik):

Angewandte Statistik (4+2)

Didaktik-Modul:

Proseminar über Didaktik der Mathematik (2)
Seminar über Didaktik der Mathematik (2)
Einführendes Praktikum „Einführung in Computeralgebrasysteme“ (2)

Anmerkung: Der Kurs „Konzepte imperativer Programmierung“ aus Katalog B) ist ausschließlich als Modul nach § 11 Absatz 1 Nr. 3 zu verwenden.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. April 2005 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Mathematik vom 15.02.2005 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 28.06.2005.

Hagen, den 29.09.2005

Der Dekan des
Fachbereichs Mathematik der
FernUniversität in Hagen



Universitätsprofessor Dr. Franz Locher